STADT BAD KISSINGEN

BERICHT

über die

51. Sitzung des Ausschusses für Baurecht, Städtebau und Umwelt am 05.06.2019

1. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

1.1. Antrag der Heiligenfeld GmbH auf Durchführung eines Weinfestes auf dem Marktplatz - Beschlussfassung

Der Vorsitzende führt in die Thematik ein, Sachvortrag durch den Leiter des Ordnungsamtes sowie weitergehende Erläuterungen durch den Geschäftsleiter schließen sich an. Mit Schreiben vom 16.5.2019 (eingegangen am 20.5.2019) hat die Heiligenfeld GmbH, Altenbergweg 6, 97688 Bad Kissingen beantragt, vom 20. bis 23.6.2019 auf dem Marktplatz ein Weinfest veranstalten zu dürfen. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 8.5.2019 einen Antrag der Firma Heiligenfeld GmbH mit der Begründung abgelehnt, dass die am Marktplatz ansässigen Gastronomen mit dem für die Durchführung des Weinfestes notwendigen Widerruf ihrer Sondernutzungserlaubnisse für die Außenbestuhlungen nicht einverstanden gewesen sind.

Die Firma Heiligenfeld GmbH hat mit dem Antrag eine Liste vorgelegt, auf der sich alle bis auf einen Gastronomen mit der Durchführung des Festes einverstanden erklären. Als Gegenleistung für diese Zustimmung dürfen die betroffenen Gastronomen die Bestuhlung des Weinfestes für das Anbieten und Verkaufen ihres gastronomischen Sortiments mitbenutzen. Des Weiteren wird das Angebot des Caterers so angepasst, dass es keine direkte Konkurrenz zum Angebot der Gastronomen darstellt. Außerdem werden die Außenbestuhlung und die Verkaufsstände so aufgestellt, dass die Geschäftsauslagen der betroffenen Gastronomen sichtbar bleiben.

Der Antrag vom 16.5.2019 unterscheidet sich vom Antrag vom 1.4.2019 dahingehend, dass die Außenbestuhlung der Gaststätte „L´Alternativa“ während des Festes nicht abgebaut werden muss bzw. die Sondernutzungserlaubnis nicht widerrufen werden muss. In der dem Antrag beigefügten Plan ist dies nicht ersichtlich. Es wurde jedoch mit dem Veranstalter vereinbart, dass die Front der Gaststätte „L´Alternativa“ frei bleibt. Der Versagungsgrund für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis im Hinblick auf den erforderlichen Widerruf der in diesem Bereich betroffenen bestehenden Sondernutzungserlaubnis wäre entfallen.

Allerdings sind im Zuge der Erteilung der beantragten Gestattung und der damit verbundenen Sondernutzungserlaubnis im Hinblick auf den beantragten Zeitraum 20.-23.06.2019 tatsächlich weitere sachliche Erwägungen anzustellen, die im Zuge der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu würdigen sind.
Der Zeitraum der Sondernutzungserlaubnis, würde sich für Auf- und Abbau der geplanten Einrichtungen mindestens um jeweils einen Tag verlängern.
Dies alles ist Licht der gleichzeitig stattfindenden „Offroad-Messe“ zu sehen. In dieser Zeit besuchen die Stadt mehrere Zehntausend Besucher, die auch die Innenstadt bis zu zwei Tage vorher bevölkern.
Hier ist auch eine Abwägung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Ladengeschäfte des Einzelhandels vorzunehmen. Insgesamt ist hier eine deutliche Beeinträchtigung zu erwarten.
Ein zusätzlicher Anziehungspunkt könnte auch im Hinblick auf die ohnehin schon stark frequentierte Innenstadt Probleme im Hinblick auf den Besucherandrang erzeugen.
Weiterhin ist zu bedenken, dass traditionell am Fronleichnamstag (20.06.) die Prozession genau über diesen Bereich des Marktplatzes verläuft. Ein weiterer Aspekt ist, dass die bestehende Nutzung der Außenbestuhlung möglich ist.

Unter Abwägung aller vorgetragenen Argumente wäre die Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis dem Grunde nach abzulehnen.

Beschluss:
Der Bauausschuss beschloss, den Antrag der Heiligenfeld GmbH auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis vom 16.05.2019 abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 2

1.2. Wiederbeschaffung der gestohlenen Gedenktafeln auf dem Parkfriedhof - Information

Der Vorsitzende führt in die Thematik ein. Anschließend erfolgt Sachvortrag durch den Leiter des Ordnungsamtes sowie detaillierte Sachverhaltsdarstellung mittels Präsentation seitens des Justiziars.
Die derzeit angebrachten Gedenktafeln für Opfer des Zweiten Weltkriegs am Parkfriedhof sind noch nicht vollständig.

Bei der Neuerstellung der gestohlenen Gedenktafeln ist der Verwaltung leider der Fehler unterlaufen, dass man erkennen hätte müssen, dass bei einer Reduzierung von 11 ursprünglich vorhanden Tafeln auf nunmehr 3 neue Tafeln, auf diesen Tafeln auch bei verkleinerter Schrift unmöglich die Namen aller der Opfer des 2. Weltkrieges vollständig erfasst sein konnten, derer im Rahmen der erweiterten Fassung der Originaltafeln von 1988/89 gedacht wurde. Wir bedauern dies ausdrücklich.

Insgesamt sind 184 Soldaten auf dem Parkfriedhof bestattet. Unter diesen befinden sich auch 32 ausländische Kriegstote. Soweit bekannt, sind alle infolge Krankheit oder Verwundung in Lazaretten der Stadt Bad Kissingen verstorben. Neunzehn der Personen wurden ohne Angabe von Namen, Herkunft oder weiterer Daten, als unbekannt bestattet. Daher sind derzeit auf den vorhandenen Bronzetafeln insgesamt weniger Namen aufgeführt als Soldaten in der Anlage ruhen.

Auf den nun vorhandenen Gedenktafeln im Parkfriedhof sind bisher nur die Namen und Daten von 165 Personen aufgeführt. Dabei handelt es sich um die Namen die bei der Stadt erfasst sind.

Die Stadt und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. kamen demgemäß im Jahre 1967 überein, auf dem Parkfriedhof eine zentrale Anlage für die Kriegstoten des Zweiten Weltkriegs zu schaffen, was 1969 umgesetzt wurde. Als tragender Grund hierfür wurde angegeben, dass die Kriegstoten an verschiedenen Stellen des Friedhofes bestattet waren und ein zentraler Ort des Gedenkens für alle Opfer des zweiten Weltkrieges geschaffen werden sollte.

Zuletzt in den Jahren 1988/89 wurde die Gedenkstätte erweitert und um die außerhalb Bad Kissingens gefallenen, für tot erklärten oder vermissten Opfer des Zweiten Weltkriegs aus Bad Kissingen ergänzt.

Die nach dem Diebstahl von Gedenktafeln erforderlich gewordene Erneuerung des Denkmals im Parkfriedhof für die Opfer des Zweiten Weltkriegs, hat die Stadt Bad Kissingen zum Anlass genommen, noch einmal umfänglich zu prüfen. Die Stadt arbeitet hierzu u.a. eng mit dem Bundesarchiv in Koblenz und dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Köln zusammen.

Es wird deshalb ein differenzierter Gestaltungsvorschlag für eine zeitgemäße und angemessene Form des Gedenkens der Opfer des zweiten Weltkriegs in Bad Kissingen - unter Einbeziehung der zuletzt beschafften Gedenktafeln - vorgelegt.

Ziel ist es zukünftig

a) den bestatteten Soldaten und
b) aller weiterer für tot erklärten und vermissten Opfer des zweiten Weltkriegs

in der Stadt Bad Kissingen

an dieser zentralen Stelle in neuer Form zu gedenken.

1.3. Beschränkung der Wahlkampfplakatierungen
- Antrag der SPD-Fraktion vom 9.5.19
- Beschlussfassung

Mit E-Mail vom 09.05.2019 hat die SPD-Fraktion vorgeschlagen, die Genehmigung der Wahlplakatierungen dahingehend zu beschränken, dass die Verwaltung im Wege der Plakatiergenehmigungen einige Stellen im Stadtgebiet ausweist, an denen die Parteien jeweils ein Plakat anbringen dürfen.

Der Bauausschuss soll zunächst darüber beschließen, ob die Verwaltung mit der Bearbeitung des o.g. Antrags beauftragt werden soll.

Beschluss:
Der Vorsitzende lies darüber abstimmen, ob sich die Verwaltung mit dem Antrag näher befassen soll.

Abstimmungsergebnis: 5 : 6

2. Stadt- und Verkehrsplanung

2.1. Änderung des Bebauungsplans "Gründlein", Gemarkung Arnshausen
- Antrag verschiedener Stadträte vom 10.05.2019
- Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 10.05.2019 beantragen verschiedene Stadträte der Stadt Bad Kissingen eine Ergänzung in den Bebauungsplan "Gründlein", Germarkung Arnshausen, aufzunehmen.
Es sollen andere Dachformen zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Diese Ergänzung hätte ein Änderungsverfahren für den Bebauungsplan zur Folge.

Der Bauausschuss soll zunächst darüber beschließen, ob die Verwaltung mit der Bearbeitung des oben genannten Antrags beauftragt werden soll.

Beschluss:
Auf Antrag zur Geschäftsordnung einer Stadträtin beschloss der Ausschuss, zunächst eine Ortseinsicht vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 3

3. Baugesuche

3.1. Nutzungsänderung eines best. Ladengeschäftes zu einem Begegnungszentrum der Kulturen e.V.
Fl. Nr. 1819/8, Kapellenstraße 28, Gemarkung Bad Kissingen
(B-2019-26)
- Beschlussfassung

Bei dem Baugesuch handelt es sich um eine Nutzungsänderung eines Ladens zu einem Begegnungszentrum.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Ein Bebauungsplan existiert nicht.

Als für die Beurteilung maßgebliche nähere Umgebung sind die Grundstücke definiert, welche in dem Bereich der Kapellenstraße zwischen Hausnummer 18a und Untere Wendelinusstraße liegen.

Art der Nutzung:
Die nähere Umgebung ist von gemischten Nutzungen geprägt. Es sind Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen wie Seniorenresidenz, eine Drive-In-Bäckerei, eine Fahrschule und ein Autohaus vorhanden. Die beantragte Nutzung eines Begegnungszentrums ist in einem als Mischgebiet nach § 6 BauNVO einzustufenden Gebiet zulässig.

Für das Baugrundstück ist ein Nachweis von 5 Stellplätzen erforderlich (3 Wohnungen und 2 Stellplätze für das Begegnungszentrum). Diese Stellplätze wurden bereits bei der Genehmigung des Ladens (im Jahre 2002) genehmigt.
Die angrenzenden Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Das Bauvorhaben kann nach § 34 BauGB genehmigt werden.

Beschluss:
Der Ausschuss stimmte dem Bauvorhaben zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3.2. Neubau Vierer-Wohnanlage mit Privatbüro, Fitnessbereich und Tiefgarage Fl. Nr. 1089, Dr.-Georg-Heim-Straße 1, Gemarkung Garitz (B-2019-32) - Beschlussfassung

Auf dem Grundstück Dr. Georg-Heim-Straße 1 wird ein Neubau mit einer Vierer-Wohnanlage mit Privatbüro, einem Fitnessbereich und Tiefgarage errichtet.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Ein Bebauungsplan existiert nicht.

Art der Nutzung:
Die nähere Umgebung ist überwiegend von Wohnnutzung geprägt. Es sind außerdem Pensionen und ein Versicherungsbüro vorhanden. Nördlich befindet sich innerhalb der näheren baulichen Umgebung als Sondernutzung die Marbachtalklinik. Das Baugrundstück südlich der Dr.-Georg-Heim-Straße ist bezüglich der Art der Nutzung dem Allgemeinen Wohngebiet zuzuordnen. Die beantragten Nutzungen Wohnen und das Privatbüro sind in einem als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO einzustufenden Gebiet zulässig.

Bauweise:
In der maßgeblich näheren Umgebung ist überwiegend die offene Bauweise vorhanden. Das längste Gebäude ist die Dr.-Georg-Heim-Str. Nr. 14/16 mit ca. 44 m Länge. Die westlich gelegene Marbachtalklinik weist eine Gebäudelänge von 87 m auf.
Das Bauvorhaben ist mit 65 m Länge ebenfalls in geschlossener Bauweise geplant. Durch die geplante Gliederung in zwei Teile mit einer Unterbrechung in der Fassaden- und Dachgestaltung wird die Wirkung eines singulären Baukörpers reduziert. Aufgrund der Gliederung fügt sich das Vorhaben ausreichend in die maßgebliche offene Bauweise ein und kann befürwortet werden.

Maß der Nutzung:
Die vorhandene Bebauung in der Umgebung ist durch talseitige Ansichten mit zwei bis drei Geschossen geprägt. Das Gebäude Dr.-Georg-Heim-Straße 2 weist drei Geschosse und zusätzlich darunter Garagen im Sockelbereich auf.
Für das geplante Vorhaben sind zwei hohe Geschosse und ein Dachgeschoss geplant, die auf einem großen Sockel mit einer Kellerebene und einer Tiefgarage ruhen. Dieser Sockel schaut talseitig um 5,7 m hervor und weist eine Höhe zwischen 0,5 m im Westen und 7,7 m im Osten über dem bestehenden Gelände auf. Darauf steht das eigentliche Gebäude mit einer Wandhöhe von 7,9 m. An der gegenüber dem Sockel zurückversetzten Fassade ergibt sich eine Wandhöhe von maximal 14,3 m über dem bestehenden Gelände. Die gemittelte talseitige Wandhöhe über dem natürlichen Gelände an der Hausfassade beträgt 11,0 m.
Die bergseitige Wandhöhe über dem bestehenden Gelände beträgt an den Gebäudeenden 9,2 m im Westen und 9,8 m im Osten.

Bezogen auf das Straßenniveau an der südwestlichen Grundstücksgrenze hat das Gebäude eine Höhe von einem Geschoss plus Dach, bezogen auf das Straßenniveau an der südöstlichen Grundstücksgrenze sind es zwei Geschosse plus Dach und zwei Tiefgaragen-/Kellergeschosse.
An der südöstlichen Gebäudekante ragt das Vorhaben sowohl mit dem Sockel als auch mit dem Gebäude selbst recht weit aus dem Gelände heraus. Die Abstandsflächen sind aber eingehalten. Das Einfügen des Gebäudes bezüglich der Höheneinstellung in die umliegende Bebauung wurde über einen Querschnitt durch den Hang mit Darstellung der hangaufwärts und hangabwärts liegenden Gebäude nachgewiesen.

Das Gebäude hat eine überbaute Fläche von 895 m². Wird der auf der Südseite über das bestehende Gelände hervortretende Sockel der Tiefgarage hinzugerechnet sind es 1.429 m² Die Grundflächenzahl für das Gebäude (GRZ1) beträgt 0,25, die Grundflächenzahl für die überbaute Flächen (GRZ2) beträgt 0,51. Auf den benachbarten Grundstücken sind Wohnhäuser mit verschieden großen Flächen von bis zu 483 m² (Dr.-Georg-Heim-Str. 14/16) überbaut (hier sind die GRZ1 = 0,24 und die GRZ2 = 0,56). Allerdings ist das Baugrundstück mit 3.557 m² erheblich größer als das vergleichbare Grundstück mit 2.143 m².
Bei der Bewertung des Vorhabens ist zu berücksichtigen, dass die große Grundfläche überwiegend durch den Sockel entsteht und das Wohngebäude selbst eine deutlich geringere Größe hat. Durch die geplante Gliederung des Wohngebäudes in zwei Teile mit einer Unterbrechung in der Fassaden- und Dachgestaltung wird die Wirkung eines singulären Baukörpers reduziert. Aufgrund der Gliederung fügt sich das Vorhaben trotz seiner großen Grundfläche ausreichend in die nähere bauliche Umgebung ein und kann befürwortet werden.
Das geplante Bauvorhaben fügt sich in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Der geplante Sockel wird begrünt, so dass diese Fläche als Freifläche angerechnet werden kann. Auf diese Weise fügt sich das Vorhaben auch in Bezug auf das Verhältnis zu den Freiflächen in die nähere bauliche Umgebung ein. Beispielhaft kann auf das Gebäude Dr.-Georg-Heim-Str. 2 Bezug genommen werden, dass ein ähnliches Flächenverhältnis zwischen Bebauung und Freifläche aufweist.

Lage der Zufahrt:
Für das Baugrundstück sind zwei Zufahrten vorgesehen. Eine 7,50 m breite Zufahrt für die Tiefgarage wird in der östlichen Ecke des Grundstückes vorgesehen. Die geplante nördliche Zufahrt befindet sich nicht wie in der Gestaltungssatzung gefordert an der Grundstücksgrenze. Aufgrund der großen Grundstückslänge ist die Lage in der Mitte des Grundstücks städtebaulich unkritisch. Die Befreiung von der Festsetzung kann erteilt werden.

Stellplätze im Vorgarten:
Bei der nördlichen Zufahrt wurden zwei Stellplätze im Vorgarten geplant. Diese Stellplätze werden zum Straßenraum mit einer Grünfläche von 1,50 m eingegrünt und befinden sich hinter einer 1,80 m hohen Grundstücksmauer. Bezüglich der Zulassung von zwei Stellplätzen im Vorgarten kann gemäß Gestaltungssatzung bei ausreichender Eingrünung eine Abweichung zugelassen werden.

Alle direkt angrenzenden Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt. Von gegenüberliegenden Nachbarn, Dr.-Georg-Heim-Straße 2, sind zwischenzeitlich Einwände bezüglich der Größe des Bauvorhabens eingegangen, die aber nicht relevant sind.

Die Erschließung ist gesichert.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass von dem Vorhaben Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder dass es solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt wird.

Das Bauvorhaben kann nach § 34 BauGB genehmigt werden.

Beschluss:
Der Ausschuss stimmte dem Bauvorhaben zu. Bezüglich der Zulassung der nördlichen Zufahrt nicht an der Grundstücksgrenze sowie von zwei Stellplätzen im Vorgarten werden Abweichungen von der Gestaltungssatzung zugelassen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

4. Natur- und Umweltschutz

4.1. Mobilfunk - Erweiterung um eine LTE-Sendeanlage am Standort Untere Wendelinusstraße 3 - Beschlussfassung

Seitens der Telefonica Germany GmbH wurde mit Schreiben vom 30.04.2019, eingegangen bei uns am 03.05.2019, mitgeteilt, dass am Mobilfunkstandort Untere Wendelinusstraße 3 die Telekommunikationsinfrastruktur verbessert werden soll. Die Telefonica Germany GmbH (Netze von O2 und E-Plus) plant konkret die Erweiterung des Standorts um eine LTE-Sendeanlage. Es handelt sich um einen bereits bestehenden Standort auf einem Wohnhaus gegenüber der Feuerwache.

Die Stadt hat die Möglichkeit, im Rahmen des Mobilfunkpakts II eigene Interessen und Gesichtspunkte bei der Realisierung in die Überlegungen von der Telefonica Germany GmbH mit einzubringen, was wir hier für nicht angezeigt halten.

Das Anbringen, Ändern oder Austauschen von Antennen auf bestehenden Mobilfunkmasten ist genehmigungsfrei. Allerdings sollen zu gegebener Zeit entsprechende Nachmessungen stattfinden.

Beschluss:
Der Bauausschuss beschloss, betreffend der geplanten LTE-Erweiterung des Mobilfunkstandorts „Untere Wendelinusstraße 3“ keinen Alternativ-Standort zu benennen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

5. Gebäudemanagement

5.1. Beschaffung einer mobilen Toilettenanlage für den Tattersallparkplatz; Vorstellung neue Variante und Standortbestimmung - Beschlussfassung

Im Bauausschuss am 16.01.2019 wurde hinsichtlich der Größe und Ausstattung für die zu beschaffende Toilettenanlage für den Tattersallparkplatz diskutiert und eine Variante, welche das Gebäudemanagement vorgestellt hat, mit zusätzlicher Ausstattung beschlossen.

Nachdem die Parameter bekannt waren, ist das Gebäudemanagement entsprechend an Firmen herangetreten und hat Angebote dazu eingeholt. Auch die Firma Hering, von welcher wir die hochwertige Variante vorgestellt haben, ist nochmals auf uns zugekommen, hat uns hinsichtlich der Größe der Toilettenanlage beraten und uns vergleichbare Standorte bezüglich des zu erwartenden Aufkommens genannt. Wir haben uns dann mit der Stadt München in Verbindung gesetzt und haben sehr hilfreiche Informationen über die dortigen öffentlichen WC-Anlagen erhalten, welche wir Ihnen vor dem endgültigen Kauf der Toilettenanlage vorstellen möchten.

Die beschlossene Anlage mit einem einzelnen Damenbereich mit drei WCs, einem einzelnen Herrenbereich mit zwei WCs und zwei Pissoirs sowie einer einzelnen Behindertentoilette ist in der Größenordnung für circa 1.200 Nutzer pro Tag ausgelegt. Die Stadt München errichtet hauptsächlich nur noch Toilettenanlagen mit einzelnen Unisex-Kabinen plus einen Urinalraum. Die Unisex-Kabinen haben den Vorteil, dass man weniger Platz für die gesamte Toilettenanlage benötigt, die Bewirtschaftungskosten sinken und durch die Geschlechterneutralität auch einer Diskussion über Diskriminierung der Transgender entgeht. Eine der Unisex-Kabinen ist auch behindertengerecht, kann aber auch normal genutzt werden. Der Urinalraum ist von Vorteil, da bei größeren ankommenden Gruppen die Herren mit „kleinem Geschäft“ nicht die Unisex-Kabinen belegen und dadurch ist eine schnellere Fluktuation der Nutzer möglich. Eine Anlage wie wir sie Ihnen gleich vorstellen, steht z.B. in München an einer Kanustation an der Isar und ist nach Aussage der Verwaltung in München für jährlich circa 120.000 Nutzer (329 pro Tag) völlig ausreichend dimensioniert. Bei Vollauslastung könnten diese Anlage bis zu 1.366 Nutzer benutzen.

Eine weitere wichtige Erkenntnis aus den Gesprächen mit der Stadt München haben wir bezüglich der Qualität der einzelnen Toilettenanlagen erhalten. Die „einfachen“ modularen WC-Anlagen weisen meist schon nach einer kurzen Nutzungszeit von circa zwei Jahren erhebliche

Mängel und Abnutzungserscheinungen auf und verursachen entsprechend hohe Bauunterhaltskosten, wobei die höherwertigen WC-Anlagen nach zwei Jahren noch fast neuwertig sind.

München hat lediglich drei Anbieter für höherwertige Toilettenanlagen ausfindig machen können. In Deutschland gibt es nur die Firma Hering, mit welcher wir auch in Kontakt standen und das Angebot eingeholt haben. Des Weiteren gibt es noch einen Anbieter in Holland mit vergleichbarer Qualität und einen Anbieter aus Österreich, wo die Qualität minderwertiger ist.

Das Gebäudemanagement möchte den Mitgliedern des Bauausschusses aufgrund der neuen Erkenntnisse eine weitere Variante, zu den schon am 16.01.2019 gezeigten Varianten, vorstellen, damit die Ausschussmitglieder die beste und nachhaltigste Lösung für die Stadt Bad Kissingen finden können.

Variante 5 a/b:

- Sonder-WC-Anlage 8,88 m x 3,73 m
- Vandalismus hemmend, wieder versetzbar und behindertengerecht
- Sanitärbereich V5 a und b:
    - Zwei Unisex-Kabinen „normal“ mit je einer Toilette und ein Waschbecken
    - Eine Unisex-Kabine behindertengerecht mit einer Toilette, ein Waschbecken und klappbaren Babywickeltisch
    - Urinalraum mit drei Pissoirs und ein Waschbecken
    - Ausführung der Sanitärobjekte in Edelstahl
    - Technikraum auch zur Lagerung des Bewirtschaftungs- und Reinigungsmaterials!
- Bei der Außenfassade unterscheiden sich die beiden Varianten a und b. Variante a ist in Putz ausgebildet und Variante b in Holz
- Innenwände mit ESG-Glas-Paneelen hinter den Sanitärobjekten in schwarz und die restliche Wandfläche Fliesenbelag weiß.
- Edelstahl-Außentüren mit zentraler automatischer Schließanlage zur Regelung der Öffnungszeiten, elektro-mechanisches Abluftsystem, Kunstharzbeschichtung des Bodens
- Wandintegrierte, elektro-mechanische Münzautomatik
- Kosten:
    - V5 a: 260.800 € brutto
    - V5 b: 277.627 € brutto

Bezüglich den Anschaffungskosten betrachtet liegt die Variante 5a/b zwischen der im Bauausschuss beschlossenen Variante 2/3 und der damals vorgestellten qualitativ höherwertigen Variante 4.

<u>Standort:</u>

Des Weiteren benötigt das Gebäudemanagement für die weiteren Planungen Klarheit bezüglich des Standorts. Hierfür wurden zwei Standortvorschläge erarbeitet, welche aufgrund der vorhandenen Infrastruktur bzw. der nicht weit zu verlegenden Anschlussleitungen prädestiniert wären. In den Erschließungskosten unterscheiden sich beide Standorte nicht wesentlich. Die verschieden Standorte sind dargestellt.

Aus den Reihen des Stadtrates wird die Frage gestellt, bis wann mit der Fertigstellung gerechnet werden könne. Der Referatsleiter I-3 antwortet, dass zuerst die Ausschreibung erfolgen müsse und von einer Lieferzeit von 14 Wochen ausgegangen werde. Eine Realisierung in diesem Jahr werde angestrebt.

Beschluss:

1. Die Mitglieder des Bauausschusses beschlossen, an der beschlossenen Variante 2/3 festzuhalten.

   Abstimmungsergebnis: 1 : 10

2. Die Mitglieder des Bauausschusses beschlossen, das Gebäudemanagement mit den Planungen und der Umsetzung der vorgestellten Variante 5 a oder b zu beauftragen.

   Abstimmungsergebnis: 10 : 1

3. Der Vorsitzende lies darüber abstimmen, wer für die Holzfassade plädiert.

   Abstimmungsergebnis: 3 : 8

4. Der Vorsitzende lies darüber abstimmen, wer für die Betonfassade plädiert.

   Abstimmungsergebnis: 10 : 1

5. Die Mitglieder des Bauausschusses beschlossen, dass die Toilettenanlage am Tattersallparkplatz auf dem im Plan ausgewiesenen Standort 1 errichtet werden soll.

   Abstimmungsergebnis: 11 : 0

6. Des Weiteren beschloss der Ausschuss, keine automatisierte Reinigungsoption vorzusehen sondern eine manuelle Reinigung.

   Abstimmungsergebnis: 10 : 1